Das Zentralinstitut für Jugendforschung als Leitinstitut für die Jugendforschung ist staatliche wissenschaftliche Einrichtung zur Entwicklung der marxistisch-leninistischen Jugendforschung in der DDR und zur Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die sozialistische Jugendpolitik.¹⁶

3. Der Jugendschutz.

- a) Die Verfassung von 1968/1974 enthält im Gegensatz zur Verfassung von 1949 kei- 38 nen Satz, demzufolge die Jugend vor Verwahrlosung zu schützen ist. Indessen liegt es auf der Hand, da β , wenn die Jugend in ihrer Entwicklung gefördert werden soll, sie auch Schutz gegen Verwahrlosung haben mu β . Die nach dem Erla β der Verfassung von 1968 ergangene Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3. 1969¹⁷ ord net so auch an, da β die Ma β nahmen zur Förderung der Initiative der Jugend, die durch die Leiter von Betrieben, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen so wie durch die Vorstände der Genossenschaften festgelegt werden, \gg Aufgaben \ll unter ande rem zum Schutz der Jugend enthalten müssen (\S 2 a.a.O.). Indessen enthält die Verord nung keinen Hinweis auf die Verfassung, sondern nur solche auf Normen der einfachen Gesetzgebung und den Staatsratsbeschlu β \gg Jugend und Sozialismus \ll .
- b) Die Verordnung vom 26. 3. 1969, die die Verordnung zum Schutze der Jugend vom 39 15. 9. 1955 18 ablöste, bezeichnet den Schutz der Kinder und Jugendlichen als festen Be standteil der sozialistischen Jugendpolitik. Sie soll diese vor feindlichen Umweltein flüssen abschirmen, wobei den Maßstab für die ≫Feindlichkeit « in erster Linie die marxi stisch-leninistische Lehre setzt. So werden in § 1 Abs. 2 Satz 1 die Verantwortlichen vor allem dazu angehalten, »Einflüsse der imperialistischen Ideologie, die insbesondere durch Druckerzeugnisse, Fernsehen und Rundfunk verbreitet werden, von Kindern und Jugend lichen ≪ fernzuhalten. Erst danach wird gesagt, daß Schul- und Arbeitsbummelei, entartete, unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen, Alkohol- und Tabakmißbrauch oder disziplinloses Verhalten nicht geduldet werden dürfen. Als verantwortlich für den Schutz der Kinder und Jugendlichen werden alle Bürger der DDR bezeichnet, insbesonde re die Eltern, die Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder, die Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen gesell schaftlicher Organisationen (§ 1 Abs. 1). Sie sollen geeignete Maßnahmen ≥zur Verhinde rung der Einflüsse der imperialistischen Ideologie, zur Überwindung negativer sozialer Le bens- und Verhaltensweisen sowie zur Bekämpfung deren Ursachen und Bedingungen≪ treffen.

Der Jugendschutz wird zum Anla β für generelle Verbote genommen, die in die Informationsfreiheit aller Bürger eingreifen (s. Rz. 18 zu Art. 27). Verboten ist: a) \gg Schundund Schmutzerzeugnisse \ll herzustellen, einzuführen oder zu verbreiten, b) \gg jugendgefähr dende Erzeugnisse \ll herzustellen, zu kopieren, zu vervielfältigen oder auf andere Weise wiederzugeben oder zu verbreiten. Der Begriff \gg Schund- und Schmutzerzeugnisse \ll wird sehr weit gefa β t. Darunter werden verstanden \gg Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die ge eignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerha β , Grau-

¹⁶ Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung vom 4. 7. 1973 (GBI. I S. 372).

¹⁷ GBl. II S. 219.

¹⁸ GBl. IS. 641.